

Präambel

Nachfolgende Durchführungsbestimmungen basieren auf der aktuellen Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 11.06.2020 und sind unbedingt einzuhalten. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Anlagen sowie deren Mitglieder und Kunden und können vom Hessischen Tennis-Verband (HTV) jederzeit aktualisiert werden.

Corona-Beauftragte(r)

Jeder Verein sollte einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben benennen. Der Corona-Beauftragte des Vereins ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Mitglieder. Seine Kontaktdaten müssen dementsprechend im Vorhinein kommuniziert werden.

Am jeweiligen Wettspiel- und Turnierbetriebstag kann er die Zuständigkeit für die Umsetzung und Durchsetzung auf den Mannschaftsführer der Heimmannschaft delegieren. Die benannte Person entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten sofort und allein.

Hygienevorschriften

1. Beachten Sie unbedingt alle hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage (Mindestabstand 1,5 m, Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen etc.).
2. Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Seife bereitzustellen.
3. Auf den Toiletten und im Eingangsbereich von Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
4. In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.

Krankheitssymptome

Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:

1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
3. Durchfall
4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde

Abstandsgebot auf dem Tennisplatz

Die Spielerbänke auf den Plätzen müssen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander stehen.

Der Heimverein sorgt für den gesamten Ablauf des Wettspiel- und Turnierbetriebs für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen.

Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.

Zuschauer

Aus § 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Verordnung wird deutlich, dass Zuschauer weder beim Trainingsbetrieb noch bei Wettkämpfen aktuell gestattet sind. Ausgenommen hiervon sind reine Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler (Betrüer, Trainer, Aufsichtspersonen bei Minderjährigen).

Bewirtung

Öffentliche Clubgastronomien sind geöffnet. Hier gelten die Hygienebestimmungen für Restaurants. Darunter fallen alle gewerblich betriebenen Clubhäuser.

Eine Eigenbewirtung durch Clubmitglieder, Ehrenamtliche etc. ist verboten, da diese für gewöhnlich in den Clubräumen stattfinden und diese geschlossen bleiben müssen (kein Kuchenverkauf etc.). Ein abschließendes Essen in einem von Mitgliedern und keinem offiziellen Wirt betriebenen Clubhaus ist verboten!

Die Bewirtung durch einen Lieferservice ist erlaubt, sofern der Verzehr im Freien und nicht im Clubhaus stattfindet. Auf die gesetzlichen Regelungen zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum ist zu achten!

sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) dürfen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden.

Umkleiden

Sammelumkleiden dürfen von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine festen Trennvorrichtungen angebracht sind.

Rückverfolgbarkeit

Die TeilnehmerInnen eines Wettspiel- und Turnierbetriebs werden über den Spielbericht erfasst. Eine Rückverfolgung von mindestens vier Wochen ist hierüber gewährleistet.

Fahrgemeinschaften

Für das Autofahren gelten die gleichen Regelungen wie für den öffentlichen Raum. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen von höchstens zehn Personen erlaubt. Demnach sind Fahrgemeinschaften mit bis zu zehn Personen erlaubt.

Regenunterbrechungen

Vereins- und Versammlungsräume dürfen nicht zum Unterstellen genutzt werden. Die gewerbliche Gastronomie darf zum Unterstellen benutzt werden. Hier gelten wiederum die aktuell geltenden Regeln für den Betrieb in Restaurants. Nach Möglichkeit ist der Weg zum PKW aufzusuchen.

Bitte unterstützen Sie die Vereine und Betreiber bei der Einhaltung der geltenden Bestimmungen!